

Unterstützung bei der Klärung von Rechtsfragen zum Contracting über das Kompetenzzentrum Contracting

Das Kompetenzzentrum Contracting unterstützt kleinere Anbieter bei der Klärung von projektspezifischen Rechtsfragen. Hierfür hat das Kompetenzzentrum Contracting mit einem Rechtsanwalt einen Rahmenvertrag bis Ende 2019 geschlossen. Das Angebot gilt solange, bis der im Rahmenvertrag festgelegte Beratungsumfang ausgeschöpft ist.

Anbieter können sich mit ihren Anliegen an die KEA wenden. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unterstützungsangebotes seitens des Contracting-Anbieters sind:

- Der Anbieter ist erst seit maximal fünf Jahren im Contractingbereich aktiv und hat maximal zehn Beschäftigte.
- Der Anbieter übermittelt der KEA zur Weiterleitung an den Rechtsanwalt alle zur Klärung der Rechtsfrage notwendigen Unterlagen und beschreibt die Problemstellung schriftlich.
- Der Anbieter akzeptiert die Haftungsregelungen der KEA.
- Der Anbieter erklärt sein Einverständnis, dass die Rechtsfrage anonymisiert über das Kompetenzzentrum Contracting veröffentlicht werden kann.
- Der Anbieter erklärt sein Einverständnis, dass der Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber der KEA entbunden ist.

Die KEA behält sich vor, im Einzelfall auch Rechtsfragen anderer Anbieter anzunehmen, die die KMU-Kriterien erfüllen.

Zur Abstimmung des Umfangs der Rechtsberatung werden die Rechtsfragen in kleine, mittlere und komplexe Anfragen eingeteilt. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf das Unterstützungsangebot. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Rechtsberatung durch den Rechtsanwalt in Anspruch genommen wird, liegt bei dem Kompetenzzentrum Contracting. Es ist vorgesehen, das Unterstützungsangebot vielen Anbietern zu ermöglichen, so dass die Anzahl der Beratungen je Anbieter in Abhängigkeit von der Nachfrage reduziert wird. Die Rechtsberatung durch den Rechtsanwalt umfasst nicht die Unterstützung in Gerichtsprozessen und Klageverfahren.

Durch die KEA erfolgt keine rechtliche Prüfung/Beratung des Anliegens bzw. der Rechtsfrage des Anbieters, dies erfolgt ausschließlich durch den beauftragten Rechtsanwalt. Die Beteiligung / Einbeziehung der KEA in die Rechtsberatung des Anwaltes gegenüber dem Anbieter dient ausschließlich der Förderung von Contractinglösungen durch Darstellung und Erörterung der Rechtsfrage anonymisiert in den Medien.

Kontakt:

Konstanze Stein
Kompetenzzentrum Contracting der
KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
Tel. +49 721 9847124
konstanze.stein@kea-bw.de

Unterstützung bei der Klärung von Rechtsfragen zum Contracting durch einen Rechtsanwalt über das Kompetenzzentrum Contracting

Name des Unternehmens:

Ansprechpartner:

Tel.:

E-Mail:

Das Unternehmen ist aktiv im Bereich Contracting seit: _____ (Monat/ Jahr)

Aktuelle Anzahl der Beschäftigten: _____

Einverständniserklärung des Anbieters:

Ich erkläre mich mit den Inhalten des Informationsblattes „Unterstützung bei der Klärung von Rechtsfragen zum Contracting über das Kompetenzzentrum Contracting“ einverstanden. Darüber hinaus bin ich mit folgenden Punkten einverstanden:

Jegliche Haftung der KEA für die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Rechtsanwalt erteilten Auskunft ist ausgeschlossen.

Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch die KEA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet die KEA stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), durch leichte Fahrlässigkeit der KEA, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Unterzeichnung der Einverständniserklärung vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Ansprüche des Anbieters wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung der Rechtsauskunft an den Anbieter. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die KEA. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.“

Die anonymisierte Stellungnahme des Anwalts zu meiner Rechtsfrage kann durch das Kompetenzzentrum Contracting der KEA veröffentlicht werden.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Anbieter)